



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II 4.2

Familienzentren in Hessen
- Träger und Einrichtungen -

Bearbeiter/in: Frau Edith Kunze
Durchwahl: (06 11) 3219-3240
Fax: (06 11) 32719-3240
E-Mail: edith.kunze@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 28. Juli 2020

Fach- und Fördergrundsätze zur Etablierung von Familienzentren in Hessen Änderung zur Anpassung im Rahmen der COVID 19 Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die COVID 19 Pandemie hat auch für die Arbeit der Familienzentren besondere Herausforderungen gebracht. Gerade bei den Angeboten der Familienzentren, die durch den direkten Kontakt und die Nähe zu den Menschen im Sozialraum bestimmt wird, haben sich viele Veränderungen ergeben.

Mir ist bekannt, dass Familienzentren auf vielfältige und kreative Weise neue und an die Kontaktbeschränkungen angepasste Angebote entwickeln, um die Verbindung zu den Menschen nicht abreißen zu lassen. Hierdurch unterstützen Sie viele Menschen im Sozialraum, besonders Familien und alleinstehende Seniorinnen und Senioren.

Damit die coronabedingten Herausforderungen und die notwendigen Maßnahmen, wie z.B. Umstellung auf neue digitale Formate, Anschaffung von IT-Ausstattung, IT-Beratungen und IT-Leistungen, zusätzliche Personal und Sachkosten (Hygiene und Desinfektionsmaterial etc.) geleistet werden können, wird es eine Aufstockung der Förderung in Höhe von 5.000 € geben. Diese Förderung ist für Ausgaben bestimmt, die ursächlich durch die COVID 19 Pandemie entstehen.

Sonnenberger Straße 2/2A
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2A ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



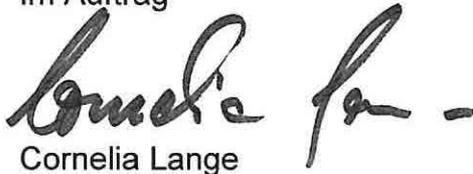
Für Anschaffungen, wie z.B. digitale Geräte, die einen Betrag von 410 € plus MwSt. übersteigen, sind drei Vergleichsangebote einzuholen und die Geräte sind für die Dauer von drei Jahren in einer Inventarliste aufzuführen.

Die Änderungsrichtlinie wird voraussichtlich am 10. August 2020 mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft treten. Anträge können bis zum 31. August 2020 beim Regierungspräsidium in Kassel gestellt werden. Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2020 gültig. Zur Ihrer Information füge ich die Änderungsrichtlinie und das Antragformular bei.

Für Ihre engagierte Arbeit, besonders unter den erschwerten Bedingungen, bedanke ich mich und wünsche ich Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Cornelia Lange', followed by a horizontal line.

Cornelia Lange

Richtlinie zur Änderung der Fach- und Fördergrundsätze zur Etablierung von Familienzentren in Hessen

Die Fach- und Fördergrundsätze zur Etablierung von Familienzentren in Hessen (StAnz. 15/2017 S. 431) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 1.2 wird um einen weiteren Spiegelpunkt:
„die Sicherstellung von Angeboten und Maßnahmen während der COVID 19 Pandemie ergänzt.
2. In Nr. 2.2.2 wird nach „Ferienangebote“ die Worte „auch in digitaler Form“ eingefügt.
3. In Nr. 5.1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Im Jahr 2020 erhöht sich auf Antrag der Förderbetrag um bis zu 5.000 Euro je Einrichtung für Aufwendungen im Zusammenhang mit der COVID 19 Pandemie.“
4. Nr. 5.3 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Aufwendungen für zusätzliche und ergänzende Maßnahmen (z.B. Umsetzung digitaler Angebote, Anschaffung von IT-Ausstattung, IT-Beratungen und IT-Leistungen, zusätzliche Personal- und Sachkosten) im Zusammenhang mit der COVID 19 Pandemie.“
5. Nach Nr. 5.5 wird neu eingefügt:
„Nr. 5.6: Für Aufwendungen aufgrund der COVID 19 Pandemie wird ab dem 11. März 2020 der vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen.“
6. Nr. 6.2 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Anträge für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der COVID 19 Pandemie sind direkt beim Regierungspräsidium Kassel bis zum 31. August 2020 mit einem ergänzenden Antragsformular einzureichen.“
7. „Diese Richtlinie zur Änderung der Fach- und Fördergrundsätze zur Etablierung von Familienzentren in Hessen tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Wiesbaden, Juli 2020

Kai Klose

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration

II 4 – 52 w 3400-0001/2011/020

Anlagen

Antragsvordruck auf Förderung von Mehraufwendungen für Familienzentren im
Zusammenhang mit der COVID 19 Pandemie im Jahr 2020
Finanzierungsplan

Im Hinblick auf den Umfang der Anlagen wurde von einer Veröffentlichung
abgesehen. Die Unterlage sind über die Internetseite des Regierungspräsidiums
Kassel zu beziehen.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

312

Fach- und Fördergrundsätze zur Etablierung von Familienzentren in Hessen

Bezug: Fach- und Fördergrundsätze zur Etablierung von Familienzentren in Hessen vom 31. August 2011 (StAnz. S. 1180)

Inhaltsübersicht

1. Ziel und Gegenstand der Förderung
2. Fördervoraussetzungen
3. Ergänzende Leistungen, Kooperations- und Vernetzungsangebote
4. Antragsberechtigte
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes
8. Schlussbestimmungen

Anlagen

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Die Aufgabe der Familienzentren ist es, Familien frühzeitig, ganzheitlich, niedrigschwellig und wohnortnah in ihrem jeweiligen Lebenszusammenhang bei der Gestaltung des Familienalltags zu unterstützen. Die Angebote sollen sich an alle Familien in den unterschiedlichsten Lebenslagen und Lebenssituationen sowie an Menschen mit und ohne Behinderung richten. Dabei wird es Familien ermöglicht, ihre Selbsthilfepotentiale zu entfalten und Erziehungs Kompetenzen auch durch Familienbildungsangebote zu stärken. Handlungsfelder der Familienzentren im Sozialraum sind Bildung, Erziehung, Beratung, Information, Unterstützung, Begegnung und Austausch. Familienzentren sind offen für Menschen aller Generationen, Kulturen und erleichtern die Integration von Migranten. Ergänzend können sie die Bereiche Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf, Gesundheit, berufliche Qualifizierung, den Wiedereinstieg sowie das freiwillige Engagement unterstützen.

Familienzentren sind Knotenpunkte in einem Netzwerk von Kooperation und Information, das zugleich das kommunale Präventionsnetz und so das soziale Unterstützungsnetz vor Ort wirkungsvoller gestaltet.

Eine Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und eine Begleitung des Familienzentrums durch eine Fachgruppe auf kommunaler Ebene werden empfohlen.

1.2 Gefördert werden:

- die Errichtung und Inbetriebnahme von weiteren Familienzentren als wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen für Familien in Hessen und
- die strukturelle, qualitative und nachhaltige Sicherung der familienbezogenen Angebote und Maßnahmen in den bestehenden Familienzentren

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1 Die Förderung nach Ziffer 1.2 setzt voraus, dass Familienzentren
 - 2.1.1 auf der Grundlage eines Konzeptes und der Bedarfslage im Sozialraum Angebote einer ganzheitlichen familienbezogenen Infrastruktur anbieten oder weiterentwickeln,
 - 2.1.2 Vernetzungs- und Kooperationsprozesse auf vertraglicher Basis initiieren,
 - 2.1.3 auf der Basis des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes arbeiten,
 - 2.1.4 mit Akteuren im Stadtteil (zum Beispiel Vereine, Familienbildungsstätten, Migrationsdienste, Jugendhilfe, Sozial- und Gesundheitswesen, Sport, Kultur) zusammen arbeiten,
 - 2.1.5 durch eine pädagogische, soziale oder andere qualifizierte Fachkraft geleitet werden,
 - 2.1.6 entsprechende Räumlichkeiten vorhalten (ausreichende Anzahl und Größe von Räumen und Funktionsräumen),
 - 2.1.7 das hauptamtliche Personal regelmäßig qualifizieren (Teilnahme an Fortbildungen, Veranstaltungen und Netzwerktreffen für Familienzentren) und dies nachweisen.

- 2.2 Familienzentren haben ab Förderbeginn Angebote in den unter Ziffer 1.1 genannten Handlungsfeldern mit einem generationenübergreifenden Ansatz bereitzuhalten, welche
 - 2.2.1 sich mindestens an Familien, Kinder, Jugendliche, Senioren, Paare und Alleinstehende als Zielgruppe richten,
 - 2.2.2 als Kurse, offene Treffs, Veranstaltungen, Informations-, Beratungs- und Kinderbetreuungsangebote (hierunter fallen nicht die regelhaften Angebote einer Kindertagesstätte), Mittagstisch, Ferienangebote stattfinden,
 - 2.2.3 regelmäßig an mindestens drei Tagen der Woche zu familienduellen Öffnungszeiten stattfinden und in der Woche mindestens sechs Kurse, Beratungen, Veranstaltungen etc. (mit je zwei Unterrichtseinheiten) umfassen. Dabei sollen alle Zielgruppen nach Ziffer 2.2.1 erreicht werden.

3. Ergänzende Leistungen, Kooperations- und Vernetzungsangebote

Ergänzend können die Familienzentren noch weitere Angebote entwickeln oder bereithalten, wie zum Beispiel:

- Angebote beziehungsweise Vernetzung mit Angeboten zur Ehe-, Lebensberatung (eventuell Trennungs- und Scheidungsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Schuldnerberatung etc.) und Sozialberatung,
- Vernetzung mit Familienservicebüros, Bündnisse für Familie etc., Verknüpfung und Vernetzung mit Angeboten der Kindertagesbetreuung einschließlich Kindertagespflege,
- Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst, niedergelassenen Ärzten und Zahnärzten, Hebammen, Frühförderungsstellen, Aktivitäten der Gesundheitsförderung und Prävention,
- Informationsangebote zum Einstieg und Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt, Kooperationen mit dem Jobcenter oder der Arbeitsagentur
- Kooperationen mit Verbänden von und für Menschen mit Behinderungen

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kommunale und gemeinnützige Träger.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt bis zu 13.000 Euro pro Einrichtung und Haushaltsjahr. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in zwei Raten.
- 5.2 Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Haushaltsgesetz des Landes Hessen, §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und die Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen – Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie (IMFR) in der jeweils geltenden Fassung.
- 5.3 Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für die Leitung, Koordinierung, Vernetzung und das Management des Familienzentrums, die Durchführung der Angebote oder für Leistungen Dritter (zum Beispiel Coaching, Finanzierung kooperativer Leistungen anderer Institutionen).
- 5.4 Eine Förderung nach diesen Fach- und Fördergrundsätzen erfolgt nur, wenn der Mittelbedarf nicht bereits durch eine andere Finanzierung abgedeckt ist oder war.
- 5.5 Zuwendungen nach diesen Fach- und Fördergrundsätzen können zusätzlich zu anderen Förderungen des Landes oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gewährt werden.
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 6.1 Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel. Dieses setzt die Höhe der Zuwendung fest und zahlt den Betrag aus.
 - 6.2 Der Antrag auf Förderung ist von dem Träger des Familienzentrums bis zum 31. Oktober des Vorjahres beim Regie-

rungspräsidium Kassel, Dezernat 13, 34112 Kassel, einzureichen. Für das Förderjahr 2017 soll der Antrag dem Regierungspräsidium Kassel bis zum 30. April 2017 vorgelegt werden.

- 6.3 Für die Antragstellung sind die Formblätter „Antragsvordruck“ und „Kosten- und Finanzierungsplan“ zu verwenden. Diese sind über die Internetseite des Regierungspräsidium Kassel abrufbar. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der zuständigen Kommune beziehungsweise des zuständigen Landkreises beizufügen.
- 6.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Liegen in einem Haushaltsjahr mehr bewilligungsfähige Anträge vor, als Fördermittel zur Verfügung stehen, entscheidet das Hessische Ministerium für Soziales und Integration abschließend nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 6.5 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist mit einfachem Verwendungsnachweis, einem Sachbericht und dem Evaluationsbogen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Maßnahme beziehungsweise des Förderjahres gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel nachzuweisen. Das Regierungspräsidium prüft den Verwendungsnachweis abschließend.

Die entsprechenden Vordrucke sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel abrufbar.

7. Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes

Es besteht ein Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO.

8. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Fach- und Fördergrundsätze treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 24. März 2017

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
II 4 A – 52 w 3400-0001/2011/0019
– Gült.-Verz. 3421 –

StAnz. 15/2017 S. 431

Anlagen

Antragsvordruck

Kosten- und Finanzierungsplan

Im Hinblick auf den Umfang der Anlagen wurde von einer Veröffentlichung abgesehen. Die Unterlagen sind über die Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel zu beziehen.

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

313 DARMSTADT

Änderung der Erklärung von Waldflächen im Landkreis Offenbach, Gemarkung Neu-Isenburg, Stadt Neu-Isenburg, Gemarkung Buchschlag und Sprendlingen, Stadt Dreieich, zu Schutzwald vom 19. Oktober 1999 (StAnz. S. 3881), zuletzt geändert durch Erklärung vom 3. April 2012 (StAnz. S. 514)

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), wird erklärt:

I. Änderungen

Die Erklärung von Waldflächen im Landkreis Offenbach, Gemarkung Neu-Isenburg, Stadt Neu-Isenburg, Gemarkung Buchschlag und Sprendlingen, Stadt Dreieich, zu Schutzwald, vom 19. Oktober 1999 (StAnz. S. 3881), zuletzt geändert durch Erklärung vom 3. April 2012 (StAnz. S. 514), wird wie folgt geändert:

- Die Erklärung wird für den in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 500 (Anlage 2) rot umrandete Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Erklärung.
- Die örtliche Lage des aus dem Schutzwald entlassenen Bereichs ist in der als Anlage 1 zu dieser Erklärung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 durch ein rotes Viereck gekennzeichnet
- In Abschnitt I Nr. 2 Satz 1 wird nach den Angaben zum Stadtwald Dreieich in der Gemarkung Sprendlingen, Flur 18 Flurstückbezeichnung 1 das Wort „teilweise“ eingefügt. Die Angabe 25,1495 ha wird durch die Angabe 25,1095 ha ersetzt. Die

Angabe 129,5794 ha (Gesamtfläche Gemarkung Sprendlingen) wird durch die Angabe 129,5394 ha ersetzt.

- Im Abschnitt I Nr. 2 Satz 2 wird die Angabe 283,7366 ha Gesamtfläche des Schutzwaldes) durch die Angabe 283,6966 ha ersetzt.

II. Schlussvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
 - des Trägers der Regionalplanung
 - der Gemeinde
 - der Waldbesitzerin
 - der landesweit tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekannt gemacht ist, anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, den 22. März 2017

Regierungspräsidium Darmstadt
V52 F11-13 06-5918 SW -4-

StAnz. 15/2017 S. 432

Antragsteller

Ort, Datum

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 13
34112 Kassel

Antrag auf Förderung von Mehraufwendungen für Familienzentren im Zusammenhang mit der COVID 19 Pandemie im Jahr 2020

Allgemeine Angaben zum Antrag

Kontaktdaten Name und Anschrift Telefon und E-Mail Ansprechperson	Einrichtung	Träger
Bankverbindung des Antragstellers Bank IBAN BIC		
Kontaktdaten Kommune und/oder Landkreis		

Antrag auf Förderung von Mehraufwendungen für Familienzentren im Zusammenhang mit der COVID 19 Pandemie im Jahr 2020

Ihre Einrichtung wird 2020 als Familienzentrum gefördert.

Ja

Nein

Bitte erläutern Sie, inwieweit die beantragten Ausgaben ursächlich durch die COVID 19 Pandemie entstanden sind.

Ergänzungen zum Antrag

Ergänzende Angaben:

Es wird verbindlich erklärt, dass die Mehrausgaben nicht durch Eigenmittel oder Finanzierungsmittel Dritter gedeckt wurden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Antrag auf Förderung von Mehraufwendungen für Familienzentren im Zusammenhang mit der COVID 19 Pandemie im Jahr 2020

Finanzierungsplan

(Mehrausgaben von maximal 5.000 € sind ursächlich durch die COVID 19 Pandemie entstanden)

Position	Erläuterung	2020
Personal- und Sachausgaben		
Zusätzliche coronabedingte Personalausgaben*	Eingruppierung, Stufenzuordnung, Tarifvertrag, Wochenstunden, Arbeitgeberbrutto	€
Kommunikationsausgaben	z.B.: IT, Telefon	€
Anschaffung IT-Ausstattung		€
Inanspruchnahme IT-Unterstützung		€
Büro- und Verbrauchsmaterial	z. B.: Stifte, Papier	€
Kopie- und Druckausgaben		€
Öffentlichkeitsarbeit	z. B. Druck, Flyer, Porto, Homepage	€
Reisekosten		€
Fachliteratur		€
Fortbildungsausgaben der Personalstelle/n		€
Honorarausgaben	Stundensatz, Wochenstunden, Art der Tätigkeit, Qualifikation	€
Aufwandsentschädigung	Art & Umfang der Tätigkeit, wer übt Tätigkeit aus, Höhe der Entschädigung, Reisekosten	€
Qualifikationsausgaben	für wen (z.B. ehrenamtliche Stundensätze)	€
		€
		€
Gesamtausgaben		€

*ohne personenbezogene Daten, wie z.B. Namen, Geburtsdatum